



Merklblatt

Akteneinsicht bei Qualifikationsverfahren (Stand: September 2017)

1. Rechtliche Grundlagen

Die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen haben im Rahmen eines Einspracheverfahrens, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (SHR 172.200), und ausserhalb von Einspracheverfahren, gestützt auf das Kantonale Datenschutzgesetz (SHR 174.100), das **Recht** auf Einsicht in die sie betreffenden Akten.

2. Zweck

Generell dient das Akteneinsichtsrecht der Wahrung der schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer behördlichen Entscheidung betroffen sind. Den Absolventinnen und Absolventen von Prüfungen soll insbesondere ermöglicht werden, die für die Benotung massgebenden Umstände (Sachverhalt) zu korrigieren und nötigenfalls die als unrichtig erachtete Rechtsanwendung rügen zu können.

Ziele:

- richtige Sachverhaltsfeststellung
- Rechtsschutz (Schutz vor Willkür)
 - Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen
 - Kontrolle der Sachverhaltsfeststellung und der Rechtmässigkeit
 - Aufdecken von Irrtümern (bezüglich der Anwendung von Normen)
 - Basis für die Begründung von Rechtsmitteln (Einsprache)

3. Legitimation

Zur Einsicht in Prüfungsunterlagen sind berechtigt:

- Lehrvertragsparteien, einzeln oder zusammen
- Person mit Vollmacht einer der Lehrvertragsparteien (bei Unmündigen deren gesetzliche Vertretungen)
- Weitere Personen in Begleitung der Vorgenannten (stillschweigende Vollmacht)

Kein Anspruch auf Einsichtnahme haben mangels Rechtsschutzinteresse Drittpersonen wie z.B. Berufsfachschullehrpersonen oder Verwandte.

Das Einsichtsrecht besteht auch bei bestandener Prüfung.

4. Umfang Akteneinsicht

4.1 in zeitlicher Hinsicht

- Die zuständige Prüfungsbehörde bestimmt, wenn immer möglich unter Berücksichtigung der Terminbedürfnisse der Einsichtnehmenden (gegenseitiges Einvernehmen), den Zeitpunkt der Akteneinsicht.

- In der Regel findet die Akteneinsicht nach Eröffnung des Prüfungsentscheides bzw. nach Erhalt des offiziellen Notenausweises statt. Da eine Einsprachefrist von 20 Tagen läuft, ist der Termin möglichst rasch anzusetzen. Ist die Einsichtnahme während dieser Frist nicht möglich, können die Lehrvertragsparteien schriftlich eine Verlängerung der Einsprachefrist verlangen.
- In Fällen von z.B. leicht verderblichen Waren kann die Einsichtnahme auch vor Eröffnung des Prüfungsentscheides gewährt werden. In solchen Fällen ist strikte darauf zu achten, dass keine Bewertung bekannt gegeben wird.
- Die Dauer richtet sich nach Art, Umfang und Komplexität der Arbeiten und Unterlagen.

4.2 in sachlicher Hinsicht

- Die Einsichtnahme umfasst die Prüfungsarbeiten, die Beurteilungsunterlagen (inkl. Hilfsnotenblätter), Lösungen, Bewertungsraster, Protokolle, Fotos, Unterpositions- und Hilfsnotenblätter usw. Auch persönliche Notizen von Expertinnen und Experten unterstehen der Akteneinsicht, sofern diese als Entscheidungsgrundlage für die Benotung dienen. Solange es nur persönliche handschriftliche Notizen sind, die nach der Prüfung „ins Reine“ geschrieben und zuhänden der Akten abgegeben werden, besteht in die handschriftlichen Notizen kein Akteneinsichtsrecht. Grundsätzlich ist in alle Unterlagen Einblick zu gewähren, die das Zustandekommen der erteilten Noten erklären.
- Eine Verweigerung des Rechts auf Akteneinsicht ist auch bei „vertraulichen“ Akten (z.B. Prüfungsunterlagen, die im nächsten Jahr wieder verwendet werden) nicht zulässig. Das Interesse der einsprechenden Person an einer Überprüfung des Prüfungsentscheides bzw. am Zustandekommen der Noten des Qualifikationsverfahrens ist höher zu bewerten, als das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung.
- Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht nur in die eigenen Prüfungsarbeiten und Prüfungsunterlagen. Ausnahme hiervon:
 - Es liegen konkrete Verdachtsmomente für eine rechtsungleiche Behandlung vor. Ist aus den Unterlagen die Leistungsbeurteilung von anderen Personen ersichtlich, so müssen deren Namen aus Datenschutzgründen abgedeckt (anonymisiert) werden.
- Die Einsichtnahme ist so zu gestalten, dass der berechtigten Person ein sorgfältiges Studium der Akten möglich ist. Die mündliche Berichterstattung über den Inhalt einzelner Akten genügt in der Regel nicht.
- Die einsichtnehmende Person hat das Recht, Notizen zu machen. Das Akteneinsichtsrecht beinhaltet lediglich den Anspruch, die Akten am Sitz der Entscheidungsbehörde einzusehen. Ein Recht, die Akten zu kopieren, fotografieren oder mit nach Hause zu nehmen, besteht nicht.
- Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen die vorschreiben, dass dem Experten/der Expertin Fragen gestellt werden können. Die Akteneinsicht bietet aber die Gelegenheit, bestehende Missverständnisse auszuräumen und aufwändige Verfahren zu vermeiden. In diesem Sinne ist die „Auskunft“ sinnvoll und von der Abteilung Berufsbildung und der Prüfungsleitung erwünscht.

5. Ort der Akteneinsicht

Die zuständige Prüfungsbehörde bestimmt, wo die Einsichtnahme erfolgen soll. In der Regel ist es der Ort, wo die Prüfungsarbeiten nach der Prüfung aufbewahrt werden. Lehraufsicht und Prüfungsleitung sprechen die Details wie z.B. Vorgehen, Ort und Zuständigkeiten ab.